

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad Wolf" Potsdam-Babelsberg

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BBHG) vom 24.06.1991, geändert durch Gesetz vom 16. 10. 1992, hat der Senat der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) folgende Allgemeine Prüfungsordnung in seinen Sitzungen am 13. 11. 1995 und am 11. 12. 1995 beschlossen. Die Genehmigung erteilte das MWFK am 20. März 1996.

Entsprechend der Grundordnung der HFF sind die in der allgemeinen Prüfungsordnung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der HFF; ihre Ämter, Tätigkeiten und Funktionen geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Diplomgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums (Regelstudienzeit)
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Prüfungskommission
- § 7 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 8 Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 11 Termine der Diplomvorprüfung
- § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 13 Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 14 Bewertung der Diplomvorprüfung
- § 15 Zeugnis (Vordiplom)
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen zum Hauptstudium

III. Diplomprüfung

- § 17 Die Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Fachprüfungen
- § 20 Freispruch
- § 21 Zeugnis/Diplomurkunde
- § 22 Inkrafttreten/Übergangsregelung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die allgemeine Prüfungsordnung legt Grundsätze für die zur Durchführung des Studiums an der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren fest. Sie ist für alle Studiengänge verbindlich und wird durch Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge für jeden an der HFF eingerichteten Studiengang und ggf. weitere Satzungen der HFF ergänzt.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Durch die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ausgewiesenen Studienziele des Grund- bzw. Hauptstudiums erreicht hat.

§ 3 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Diplomgrad in männlicher bzw. weiblicher Form verliehen. Der Diplomgrad wird in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs genau bezeichnet.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums (Regelstudienzeit)

(1) Die Regelstudienzeit und die Anzahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich werden in den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge festgelegt.

(2) Das Studium gliedert sich bei den Studiengängen, die nicht nur ein Hauptstudium aufweisen, in Grund- und Hauptstudium. Die Dauer von Grund- und Hauptstudium wird in den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge festgelegt.

(3) Die Studienordnungen und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung im Rahmen der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Bei Erfüllung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß aus Mitgliedern der Hochschule gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- drei** Professoren,
- ein** Vertreter der Gruppe gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 3 BBHG und
- ein** Student.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von den Abteilungen nach Gruppen getrennt vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer von drei Jahren, das studentische Mitglied für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder verlängert sich nach Ablauf einer Amtsperiode bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuß aus ihrer Mitte gewählt. Sie müssen dem Kreis der Professoren angehören.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. In jedem Fall müssen die Professoren die Mehrheit der Stimmen haben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet dem Senat auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnungen zu informieren.

(7) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungskompetenzen für die Erledigung von Regelfällen an den Vorsitzenden übertragen; über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß. Diese Übertragung ist auf Wunsch eines Mitgliedes wieder rückgängig zu machen. Bei Beschwerden eines Kandidaten oder eines Prüfers gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden muß der Prüfungsausschuß zusammentreten.

(8) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 10 der allgemeinen Prüfungsordnung.

(9) Der Prüfungsausschuß gewährt auf Antrag angemessene Erleichterungen bei Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen für Studierende, die infolge einer nachgewiesenen Behinderung den anderen Kandidaten gegenüber wesentlich im Nachteil sind. Die Erleichterungen müssen geeignet sein, die mit der individuellen Behinderung verbundenen Nachteile auszugleichen, ohne daß hierbei ein Niveauverlust der Leistungsanforderungen eintritt.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Prüfungskommission

(1) Prüfungsberechtigt sind Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen.

(2) Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(3) Die Prüfer werden auf Vorschlag der Studiendekane vom Prüfungsausschuß bestellt, wobei das Vorschlagsrecht des Kandidaten zu berücksichtigen ist. Der Prüfungsausschuß soll von diesem Vorschlag nur in begründeten Fällen abweichen.

(4) Die Prüfungskommission für die Diplomvorprüfung und für die Diplomprüfung hat eine ungerade Zahl von Mitgliedern, in der Regel drei. Mindestens zwei Mitglieder müssen hauptamtlich der HFF angehören.

(5) Der Vorsitzende gehört dem Kreis der Professoren der HFF an.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der Prüfungskommissionsmitglieder den Kandidaten in der Regel 3 Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden.

(7) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuß zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Zu Beginn der Vorlesungszeit muß der Lehrende die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung auf der Grundlage der Studienordnung bekanntgeben.

(2) Prüfungsleistungen in mündlichen Fachprüfungen sind vor 2 Prüfern oder vor einem Prüfer und einem Beisitzer abzulegen. Schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums (Wiederholungsprüfung) ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Dauer von Prüfungen wird in den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge festgelegt. Bei mündlichen Prüfungen beträgt die minimale Dauer 20 Minuten, 60 Minuten dürfen nicht überschritten werden. Bei schriftlichen Prüfungen beträgt die minimale Dauer 60 Minuten, 120 Minuten dürfen in der Regel nicht überschritten werden.

(3) Über alle mündlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung (soweit sie nicht ausschließlich studienbegleitend abgelegt werden) und der Diplomprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen festgehalten werden. Das Protokoll muß vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. bei Fachprüfungen von den Prüfern unterzeichnet sein. Das Ergebnis bei mündlichen Prüfungen ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studierende sowie andere Mitglieder der Hochschule sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen als Öffentlichkeit zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses. Die Prüfer können die Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörende ausschließen.

§ 8 Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen

(1) Leistungsnachweise und Prüfungen sind in der Regel mit einem Notenschlüssel von 1 bis 5 zu beurteilen. Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden, die Noten 0,7 und 5,3 entfallen.

(2) Die Fachnote bzw. Gesamtnote zur Diplomvorprüfung/Diplomprüfung lautet:

- 1 **sehr gut**
bei einem Durchschnitt bis 1,5
- 2 **gut**
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
- 3 **befriedigend**
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
- 4 **ausreichend**
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
- 5 **nicht ausreichend**
bei einem Durchschnitt über 4,0

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

(4) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten aller durch die Prüfungsordnung des Studiengangs vorgegebenen Prüfungsfächer und der künstlerisch-praktischen Arbeiten. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertung der Diplomarbeit, der Abschlußprüfung und aller durch die Prüfungsordnung des Studiengangs vorgegebenen Prüfungsfächer. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können eine besondere Gewichtung der Noten festlegen.

Bei überragenden Leistungen in der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung kann die Prüfungskommission anstelle des Gesamtprädikats "sehr gut bestanden" das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden" vergeben. Die Gründe für einen solchen Beschluß sind schriftlich festzuhalten, es sei denn, in der Prüfungsordnung des Studiengangs sind konkrete Festlegungen getroffen.

(5) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können abweichend von Abs. 1 vorsehen, daß Prüfungsleistungen mit folgenden Prädikaten bewertet werden:

- "mit Auszeichnung bestanden"
- "gut bestanden"
- "bestanden"
- "nicht bestanden"

Die Prüfungsleistung in einem Fach ist ausreichend, wenn die Prüfung mindestens mit "bestanden" bewertet wird.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ist ein Kandidat aus unverschuldeten Gründen verhindert, in den Prüfungsordnungen festgesetzte Fristen oder Termine einzuhalten, kann der Prüfungsausschuß auf unverzüglichen Antrag bei Nachweis der Gründe eine angemessene Fristverlängerung bzw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 3 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Den Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

1. an anderen in- und ausländischen Hochschulen
2. in anderen Studiengängen der HFF
3. in staatlich anerkannten Fernstudiengängen können anerkannt werden, sofern sie gleichwertig sind.

Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß nach Stellungnahme des zuständigen Studiendekans.

II. Diplomvorprüfung

§ 11 Termin der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung soll im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des letzten Semesters im Grundstudium abgelegt werden. Für Studierende, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Diplomvorprüfung nicht bis spätestens zum Ende des darauf folgenden Semesters abgeschlossen haben, gilt die Diplomvorprüfung als erstmals nicht bestanden. In diesem Fall ist eine Studienberatung durch den Studiendekan und den Prüfungsausschuß durchzuführen. In deren Anschluß legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Studiendekan fest, bis zu welchem Termin die Diplomvorprüfung spätestens abgelegt sein muß. Dieser Termin muß noch innerhalb des auf das Grundstudium folgende zweite Semester liegen. Ist die Diplomvorprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Der Termin der Diplomvorprüfung wird vom Studiendekan festgelegt und benötigt die Genehmigung des Prüfungsausschusses. Er wird durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Anmeldung zu studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt spätestens 5 Tage vor dem Prüfungstermin durch den Kandidaten mit Eintragung und Unterschrift in entsprechende Prüfungslisten im Studiengang.

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind:

1. die Immatrikulation im entsprechenden Studiengang
2. die Vorlage der Leistungsnachweise gemäß Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs
3. ggf. die Nachweise studienbegleitender Prüfungen zur Diplomvorprüfung
4. eine Erklärung, ob und ggf. mit welchem Erfolg sich der Kandidat bereits einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß unter Beifügung der im Absatz 1 genannten Unterlagen in der Regel 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 13 Durchführung der Diplomvorprüfung

Art und Umfang der Diplomvorprüfung regeln die Prüfungsordnungen der Studiengänge.

§ 14 Bewertung und Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern eine mindestens ausreichende Leistung entsprechend § 8 Absatz 3 und 5 nachgewiesen wird.

(2) Die Prüfung kann in den Prüfungsteilen, in denen sie nicht bestanden wurde, in der Regel einmal im folgenden Semester wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung zulassen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können für künstlerische Arbeiten Ausnahmeregelungen von Abs. 2 vorsehen. Sie haben die einmalige Wiederholbarkeit für die künstlerischen Arbeiten durch entsprechende Ersatzangebote, die ggf. auf andere Medien zurückgreifen können, zu gewährleisten.

(4) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bewertung eines Prüfungsteiles auch in der Wiederholungsprüfung - ggf. 2. Wiederholungsprüfung - „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ lautet. Der Bescheid über eine nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Zeugnis /Vordiplom

Nach bestandener Prüfung erteilt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis, das die in den Prüfungen erzielten Prüfungsleistungen ausweist. Ob das Zeugnis über die Diplomvorprüfung eine Gesamtnote ausweist, ist in den Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge festzulegen.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Studiendekan zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung.

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen läßt, daß die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

§ 16 Zulassungsvoraussetzung zum Hauptstudium

Das Bestehen der Diplomvorprüfung ist Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudiums. Die Prüfungsordnungen der Studiengänge können hiervon Ausnahmeregelungen vorsehen, die eine vorläufige Zulassung zum Hauptstudium durch Entscheidung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Studiendekan vorsehen, sofern das vollständige Ablegen der Diplomvorprüfung innerhalb eines Semesters ohne Beeinträchtigung des Hauptstudiums erwartet werden kann.

III. Diplomprüfung

§ 17 Die Diplomprüfung

(1) Art und Umfang der Diplomprüfung regeln die Prüfungsordnungen der Studiengänge.

(2) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus

1. die Immatrikulation im entsprechenden Studiengang
2. die Vorlage des Diplomvorprüfungszeugnisses
3. ggf. in den Prüfungsordnungen der Studiengänge für die Zulassung vorgeschriebene Leistungsnachweise, studienbegleitende Fachprüfungen und andere Studienleistungen.

Die Prüfungsordnungen der Studiengänge regeln, ob diese Zulassungsvoraussetzungen vollständig oder teilweise mit Anmeldung der Diplomarbeit vorliegen müssen.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Prüfungsordnungen der Studiengänge legen fest, ob die Diplomarbeit als wissenschaftliche Diplomarbeit und/oder als künstlerische Diplomarbeit zu erbringen ist, oder ob eine Diplomarbeit, die wissenschaftliche und künstlerische Elemente verbindet, vorzulegen ist. Die Studiengänge legen in ihren Prüfungsordnungen fest, in welchen Medien die Diplomarbeiten bzw. Teile der Diplomarbeit zu realisieren sind.

(2) Der Kandidat ist gehalten, sich rechtzeitig vor Antragstellung um ein Thema und einen Betreuer zu bemühen. Der Antrag auf Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Abgabetermin der Diplomarbeit noch in der Vorlesungszeit des letzten Fachsemesters der jeweiligen Regelstudienzeit liegt. Ist zu Beginn der Vorlesungszeit des letzten Fachsemesters aus vom Studenten zu vertretenden Gründen kein Antrag gestellt, ist eine Studienberatung durch den Studiendekan und den Prüfungsausschuß anzuberaumen, um einen Zeitplan für die Anfertigung der Diplomarbeit festzulegen.

(3) Der Betreuer und ein weiterer Gutachter sollen Mitglieder der Prüfungskommission für die Abschlußprüfung sein. Mindestens einer der Gutachter muß Professor der HFF sein. Bei einer Abweichung der Bewertung von mehr als 1 benennt der Prüfungsausschuß einen weiteren Gutachter. Die Diplomarbeitenote wird dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Der Diplomand beantragt über den Studiendekan beim Prüfungsausschuß das Thema und den Betreuer, der als Erstgutachter ein schriftliches Gutachten fertigt.

Der Prüfungsausschuß teilt dem Studenten schriftlich die Genehmigung der Themenstellung und den Namen des Betreuers sowie den Abgabetermin mit.

(5) Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(6) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit für maximal drei Kandidaten vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Kandidaten abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit durch entsprechend gekennzeichneten Eigenanteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Der ggf. drucktechnische Teil einer Diplomarbeit ist in vier gebundenen Exemplaren abzuliefern. Diplomarbeiten sind auf ihrem Deckblatt bzw. im Titelvor- oder Abspann mit Anfertigungs- bzw. Herstellungsjahr, Betreuer und Studiengang zu kennzeichnen.

(9) Der Bearbeitungszeitraum für die Diplomarbeiten und ihre Teile werden durch die Prüfungsordnungen der Studiengänge festgelegt. Er darf bei wissenschaftlichen Diplomarbeiten oder bei den wissenschaftlichen Teilen einer Diplomarbeit sechs Monate (bei Fachhochschulstudiengängen drei Monate) nicht überschreiten. Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema darf einmal innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. Die erneute Themenausgabe hat unverzüglich zu erfolgen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ beurteilt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit begründetem Antrag des Kandidaten und des Betreuers um maximal 3 Monate möglich, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(10) Lautet die Beurteilung der Diplomarbeit nicht mindestens „ausreichend“, kann die Diplomarbeit mit neuem Thema einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist nur möglich, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Führt auch die Wiederholung nicht mindestens zur Beurteilung „ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen und die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

(11) Die Prüfungsordnungen einzelner Studiengänge können bei künstlerischen Arbeiten einschränkende

Ausnahmeregelungen von Abs. 10 vorsehen. Dabei haben sie die einmalige Wiederholbarkeit für die künstlerischen Arbeiten durch entsprechende Ersatzangebote, die ggf. auf andere Medien zurückgreifen können, zu gewährleisten.

§ 19 Termine und Fristen

(1) Der Termin der Abschlußprüfung wird vom Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Studiendekan festgelegt. Er wird durch Aushang bekanntgegeben. Die Anmeldung zur Abschlußprüfung hat in der Regel 14 Tage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Für Studierende, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Diplomprüfung nicht bis spätestens zum Ende des auf die Regelstudienzeit folgenden Semesters abgeschlossen haben, gilt die Diplomprüfung als erstmals nicht bestanden. In diesem Fall ist eine Studienberatung durch den Studiendekan und den Prüfungsausschuß durchzuführen. In deren Anschluß legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Studiendekan fest, bis zu welchem Termin die Diplomprüfung abgelegt sein muß. Dieser Termin muß noch innerhalb des auf die Regelstudienzeit folgenden zweiten Semesters liegen. Ist die Diplomprüfung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich absolviert, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

§ 20 Fachprüfungen

(1) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt spätestens 5 Tage vor dem Prüfungstermin durch den Kandidaten mit Eintragung und Unterschrift in entsprechende Prüfungslisten im Studiengang.

(2) Fachprüfungen können in der Regel einmal im folgenden Semester wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung zulassen.

(3) Ist eine Fachprüfung auch in der Wiederholungsprüfung - ggf. auch 2. Wiederholungsprüfung - mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21 Freiversuch

Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung gelten als nicht unternommen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 22 Zeugnis/Diplomurkunde

(1) Nach bestandener Prüfung erteilt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis, das die Prüfungsleistungen aller zur Diplomprüfung gehörenden Prüfungen sowie Thema bzw. Themen der wissenschaftlichen/künstlerischen Diplomarbeit(en) ausweist und die Gesamtnote enthält.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Das Zeugnis und die Diplomurkunde werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Rektor unterschrieben. In der Diplomurkunde wird der akademische Diplomgrad ausgewiesen. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 23 Inkrafttreten/Übergangsregelung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Für einen Studenten, der sein Studium an der HFF begonnen hat, bevor diese Ordnung in Kraft tritt, gelten auf seinen Antrag hin die vor diesem Stichtag gültigen Prüfungsbestimmungen weiter. Die Frist für solche Anträge beträgt vom Tage des Inkrafttretens an 6 Monate.